

Geschäftsordnung der NWVV-Region Braunschweig Nord

(Stand: 22.04.2016)

§ 1 Einleitung

- 1.1 In der Geschäftsordnung werden die Aufgabengebiete sowie die Rechte und Pflichten der NWVV-Region Braunschweig Nord beschrieben.
- 1.2 Diese Geschäftsordnung ergänzt die NWVV-Regions-Leitlinien sowie die Satzung und Ordnungen des NWVV. Im Fall von Widersprüchen mit der NWVV-Regions-Leitlinien, der Satzung oder den Ordnungen des NWVV verlieren anderweitige Bestimmungen automatisch ihre Gültigkeit in den betreffenden Punkten.
- 1.3 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.
- 1.4 Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als eMail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Einladungen und Protokollveröffentlichungen zum NWVV-Regionstag.
- 1.5 Diese Geschäftsordnung ist weiter insbesondere ausgerichtet auf die NWVV-Regionstage und findet auch entsprechende Anwendung bei Sitzungen anderer Gremien der NWVV-Region Braunschweig Nord.

§ 2 Aufgaben der NWVV-Regionen

- 2.1 Die Arbeit der NWVV-Region Braunschweig Nord ist nach der Satzung und den Ordnungen des NWVV auszurichten.
- 2.2 Die NWVV-Region Braunschweig Nord hat in ihrem Bereich vordringlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Pflege und Verbreitung des Volleyballsports in der NWVV-Region Braunschweig Nord, Förderung und Pflege der Jugendarbeit,
 - b) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Schulen und Förderung des Volleyballsports an den Schulen,
 - c) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Sportämtern und Kreissportbünden,

- d) Vertretung der NWVV-Mitgliedsvereine der NWVV-Region Braunschweig Nord gegenüber anderen Sportverbänden und bei den Behörden in der NWVV-Region Braunschweig Nord,
- e) Öffentlichkeitsarbeit auf NWVV-Regionsebene,
- f) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs gemeinsam mit Region BS-Süd (Leistungs- und Freizeitsport),
- g) Organisation und Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen,
- h) Organisation und Durchführung von Jugend-Regionsmeisterschaften,
- i) Hilfestellung bei der Neuaufnahme von Vereinen in den NWVV.

§ 3

Organe und Ausschüsse

- 3.1 Organe der NWVV-Region Braunschweig Nord sind:
 - a) der NWVV-Regionstag,
 - b) der Regionsvorstand.

- 3.2 Entsprechend der Aufgabenbeschreibung nach § 2 gibt es in der NWVV-Region Braunschweig Nord folgende Ausschüsse:
 - a) Spielausschuss,
 - b) Jugendausschuss,
 - c) Schiedsrichterausschuss,
 - d) ggf. weitere Ausschüsse

- 3.3 Die NWVV-Region Braunschweig Nord handelt durch ihre Organe und Ausschüsse. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den NWVV-Regions-Leitlinie und aus den NWVV-Ordnungen, aus dieser Regions-Geschäftsordnung sowie aus den Durchführungsbestimmungen zum Spielverkehr der NWVV-Regionen Braunschweig Nord und Süd. Wichtige Entscheidungen der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. In Eilfällen ist der Vorstand vor Inkrafttreten solcher Entscheidungen zu unterrichten.

- 3.4 Auf allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält von allen Sitzungsprotokollen eine Abschrift. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse aufheben. Der Vorstand kann den Vollzug von Beschlüssen der Ausschüsse vorläufig aussetzen.

- 3.5 Von allen von der NWVV-Region herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des Vorstands müssen von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet sein.

- 3.6 Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der NWVV-Region Braunschweig Nord sind verpflichtet, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder es sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, **Dritten gegenüber zu schweigen**.

§ 4 NWVV-Regionstag

- 4.1 Höchstes Organ der NWVV-Region Braunschweig Nord ist der NWVV-Regionstag. Der NWVV-Regionstag findet einmal jährlich statt.
- 4.2 Der Termin ist mindestens 2 Monate vorher vom NWVV - Regionsvorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Kann darüber hinaus noch auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Braunschweig Nord oder auf der offiziellen NWVV-Homepage veröffentlicht werden.
- 4.3 Die Einladung hat schriftlich durch den NWVV-Regionsvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Anträge.
- 4.4 Dem NWVV-Regionstag gehören an
- a) die Mitglieder des NWVV-Regionsvorstands,
 - b) die Vertreter der Mitgliedsvereine der NWVV-Region Braunschweig Nord.
- 4.5 Stimmrecht
- 4.5.1 Die Mitglieder des NWVV-Regionsvorstands haben jeweils eine Stimme pro Person.
- 4.5.2 Die Mitgliedsvereine haben jeweils eine Grundstimme sowie je dem NWVV gemeldete Mannschaften/Jugendmannschaften (nur Jugendrunde) eine weitere Stimme. Ein Verein hat maximal 10 Stimmen! Mannschaftsgebundene Spielgemeinschaften haben kein Stimmrecht. Die Stimmen eines Vereins werden von einem Delegierten dieses Vereins wahrgenommen.
- 4.5.3 Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- 4.5.4 Eine Bündelung der Stimmen von mehreren Vereinen in einer Person ist nicht zulässig.
- 4.6 Dem NWVV-Regionstag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls des letzten NWVV-Regionstages,
 - b) Feststellung des Kassenberichts,
 - c) Entlastung des NWVV-Regionsvorstands nach Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie über den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht,
 - d) Wahl des NWVV-Regionsvorstands,

- e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Wahl der Delegierten zum Verbandstag bzw. Hauptausschuss des NWVV und oder Erteilung einer diesbezüglichen Vollmacht an den NWVV-Regionsvorstand gemäß NWVV-Satzung § 13.1 und 18.2,
 - g) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der NWVV-Region Braunschweig Nord,
 - h) Verabschiedung und Änderung von Durchführungsbestimmungen zum Spielverkehr in den NWVV-Regionen Braunschweig Nord und Süd,
 - i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - j) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- 4.7 Anträge zum NWVV-Regionstag können vom Vorstand der NWVV-Region Braunschweig Nord, von einzelnen Vorstandsmitgliedern und von den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Anträge die den gemeinsamen Spielbetrieb betreffen, können analog von allen beteiligten NWVV - Regionen eingebracht werden. Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem NWVV-Regionstag beim Vorstand der NWVV-Region Braunschweig Nord eingegangen sein. Ergänzend gelten die weiteren Bestimmungen von § 15 der NWVV- Satzung in analoger Anwendung.
- 4.8 Alle Unterlagen für den NWVV-Regionstag (Terminbekanntgabe, Einladung incl. Anträgen etc., Protokoll) sind der NWVV-Geschäftsstelle zeitgleich mit der Versendung an die Vereine zuzuleiten.
- 4.9 Wahlen und Abstimmungen
- 4.9.1 Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, sie abgewählt werden oder von ihrem Posten zurücktreten. Die in der Gründungsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder unter 4.9.4 haben eine Amtszeit von 3 Jahren.
- 4.9.2 Wiederwahl ist zulässig.
- 4.9.3 In ungeraden Jahren werden gewählt:
- a) Stellvertretender Vorsitzender
 - b) Schriftführer
 - c) Spielwart
 - d) Schiedsrichterwart
 - e) Pressewart
 - f) Kassenprüfer
- 4.9.4 In geraden Jahren werden gewählt:
- a) Vorsitzender
 - b) Kassenwart
 - c) Jugendwart
 - d) Schulsportwart
 - e) Kassenprüfer

- 4.9.5 Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch
- a) einen Vorschlag aus der Versammlung und
 - b) die Zustimmung des Vorgeschlagenen.
- Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.
- 4.9.6 Für jedes Vorstandsmitglied ist einzeln abzustimmen, wobei für jedes durch Wahl zu besetzende Amt mehrere Vorschläge eingebracht werden können. Die Wahlen können durch Handaufheben erfolgen; auf Antrag eines Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
- 4.9.7 Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, finden zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt.
- 4.9.8 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder schriftliche Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist.
- 4.9.9 Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, in der NWVV-Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben.
- 4.10 Durchführung von NWVV-Regionstagen
- 4.10.1 Der NWVV-Regionstag wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
- 4.10.2 Ist bei einem Regionstag weder der Vorsitzende noch ein Vertreter anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 4.10.3 Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmbarkeit der Versammlung richtet sich nach der Satzung des NWVV.
- 4.10.4 Die Beschlussfähigkeit der Versammlung richtet sich nach der Satzung des NWVV
- 4.10.5 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
- 4.10.6 Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort.
- 4.10.7 Über Anträge auf Schluss der Aussprache sowie Schließung der Rednerliste ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.

- 4.10.8 Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen.
- 4.10.9 Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und/oder Berichtstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- 4.10.10 Die Redezeit eines jeden Wortführers kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 4.10.11 Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung erneut vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- 4.10.12 Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über eventuelle weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

§ 5

Außerordentlicher NWVV-Regionstag

- 5.1 Der Regionsvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Regionstag einberufen.
- 5.2 Ein außerordentlicher Regionstag ist dann vom Regionsvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 5.3 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Regionstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- 5.4 Ein beantragter außerordentlicher Regionstag muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Regionsvorstand - die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen gemäß § 5.2 erreicht ist.
- 5.5 Der Regionsvorstand hat unverzüglich - spätestens 2 Wochen nach diesem Termin - Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.

- 5.6 Bestimmungen über den ordentlichen Regionstag finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 5.7 Das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorangegangenen ordentlichen Regionstages.

§ 6

NWVV-Regionsvorstand

- 6.1 Der Vorstand der NWVV-Region Braunschweig Nord wird vom NWVV-Regionstag für die Dauer einer Wahlperiode gewählt (2 Jahre). Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Der Vorstand der NWVV-Region Braunschweig Nord setzt sich aus folgenden Funktionsträgern zusammen:
- a) Regionsvorsitzender,
 - b) 4 stellvertretende Regionsvorsitzender, aus jedem Kreis einer,
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftführer,
 - e) Spielwart,
 - f) Jugendwart,
 - g) Schiedsrichterwart,
 - h) Schulsportwart,
 - i) Pressewart,
 - j) ggf. weitere Vorstandsmitglieder
- 6.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- 6.3.1 1. Vorsitzender
- a) Der Vorsitzende vertritt die NWVV - Region Braunschweig Nord nach innen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Regionstages.
 - b) Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstands.
 - c) Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen des Vorstands sowie alle wichtigen und verbindlichen sonstigen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet. Er kann diese Aufgaben einem der vier stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
 - d) Weiter vertritt er die NWVV-Region Braunschweig Nord nach außen mit der Aufgabe, die Regionsinteressen zu wahren nach Maßgabe der Beschlüsse des NWVV-Regionstages und/oder des Vorstandes im Verhältnis zu den Kreissportbünden, zu den anderen Fachverbänden, zu den staatlichen Stellen und den Vertretern der Wirtschaft und der Presse.
 - e) Er betreut die Mitgliedsvereine der NWVV-Region Braunschweig Nord und ist Ansprechpartner für alle Volleyballinteressierten.
 - f) Er vertritt die Interessen der NWVV-Region Braunschweig Nord auf der Konferenz der Regionsvorsitzenden.

6.3.2 Stellvertretende Vorsitzende

- a) Die Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgabenbereichen bei dessen Abwesenheit.
- b) Sie übernehmen nach Entscheidung des Vorstands bestimmte Aufgabenbereiche / Projekte in alleiniger Verantwortung.

6.3.3 Kassenwart

- a) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte der NWVV-Region Braunschweig Nord und verwaltet das NWVV-Regionkonto.
- b) Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht gemäß den Bestimmungen der NWVV-Finanzordnung.
- c) Er veranlasst die zeitgerechte Kassenprüfung vor dem NWVV-Regionstag.
- d) Er leitet den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht bis zum 31.3. des Folgejahres an die NWVV-Geschäftsstelle weiter.
- e) Er führt das Inventarverzeichnis der NWVV-Region Braunschweig Nord.

6.3.4 Schriftführer

- a) Der Schriftführer ist zuständig für die Erstellung der Protokolle des NWVV-Regionstages sowie der Vorstandssitzungen der NWVV-Region Braunschweig Nord.
- b) Er legt die Protokolle den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung vor.
- c) Er sorgt für eine zeitgerechte Versendung der Protokolle des NWVV-Regionstages an die Mitgliedsvereine bzw. für eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Braunschweig Nord oder auf der offiziellen NWVV-Homepage.
- d) Er ist für die Erstellung und Aktualisierung der Anschriftenliste des Regionsvorstands sowie der Anschriftenliste der Mitgliedsvereine der NWVV-Region Braunschweig Nord zuständig und sorgt für einen diesbezüglichen Abgleich mit den Daten der NWVV-Geschäftsstelle.

6.3.5 Spielwart

- a) Der Spielwart ist gemeinsam mit dem Spielwart der Region BS - Süd verantwortlich für den Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse auf NWVV-Regionsebene.
- b) Er vertritt die NWVV-Region Braunschweig Nord im Bereich des Spielbetriebs nach innen und sorgt gemeinsam mit dem Spielwart der Region BS - Süd für einheitliche Bestimmungen im Spielbetrieb auf NWVV-Regionsebene.
- c) Er organisiert gemeinsam mit dem Spielwart der Region BS – Süd den Spielbetrieb auf NWVV-Regionsebene, sofern durch die VSO oder durch andere Bestimmungen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- d) Er vertritt die NWVV-Region Braunschweig Nord im Bezirksspielausschuss.

- e) Er sorgt in Absprache mit dem Spielwart der Region BS – Süd für eine zeitgerechte Zuleitung der Spielklasseneinteilung, der diesbezüglichen Anschriftenlisten und Spielpläne (jeweils vor Beginn der Punktrunde) sowie der Abschlusstabellen der NWVV - Regionen Braunschweig Nord und Süd (unmittelbar nach Abschluss der Punktrunde) an die NWVV-Geschäftsstelle.

6.3.6 Jugendwart

- a) Er organisiert den Jugendspielbetrieb in der NWVV-Region Braunschweig Nord mit Meisterschaften, Jugendrunden (ggf. in Zusammenarbeit mit den Jugendwarten benachbarter NWVV-Regionen) und ggf. Pokalturnieren.
- b) Er plant und organisiert Maßnahmen mit dem Ziel, neue Jugendmannschaften für den Spielbetrieb zu gewinnen (z.B. Smash-Camps, Freizeiten etc).
- c) Er arbeitet mit dem Schiedsrichterwart in Bezug auf Schiedsrichterausbildung für Jugendliche zusammen.
- d) Er hält den Kontakt zur Sportjugend in den Kreissportbünden.
- e) Er vertritt die NWVV-Region Braunschweig Nord im Bezirksjugendausschuss sowie im Bezirksjugendspielausschuss.

6.3.7 Schiedsrichterwart

- a) Er organisiert in der NWVV-Region Braunschweig Nord Schiedsrichterausbildungen zum Erwerb der C/D-Lizenzen sowie des Jungschiedsrichterscheins und er sorgt für Fortbildungsmaßnahmen der Lizenzinhaber in diesen Bereichen.
- b) Er verwaltet die Schiedsrichterdatei für die NWVV-Region Braunschweig Nord.
- c) Er vertritt die NWVV-Region Braunschweig Nord auf der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte.

6.3.8 Freizeitsportwart

- a) Er plant und organisiert den Spielbetrieb in Hobbyspielrunden auf NWVV-Regionsebene.
- b) Er führt ggf. Pokalturniere im Mixedbereich in der NWVV-Region Braunschweig Nord durch.
- c) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Freizeitsport zu gewinnen.
- d) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen.

6.3.9 Schulsportwart

- a) Der Schulsportwart soll die Zusammenarbeit zwischen Schule/Schulbehörde und Verein/NWVV-Region fördern und verbessern. Dazu plant und organisiert er in Zusammenarbeit mit den Vereinen Volleyball-Events in Schulen auf NWVV-Regionsebene.
- b) Er hält Kontakt zu den Sportämtern und Schulsportbeauftragten in der NWVV-Region Braunschweig Nord.

- c) Er unterstützt Volleyball-Abteilungen der NWVV-Region Braunschweig Nord bei der Bildung von Kooperationen Schule – Verein.
- d) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Vereinssport zu gewinnen.
- e) Er hält Kontakt zu den NWVV - Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen.

6.3.10 Pressewart

- a) Der Pressewart ist verantwortlich für die Information der regionalen Medien über das Verbandsgeschehen sowie über Aktivitäten der Vereine und der NWVV-Region Braunschweig Nord.
- b) Er hält regelmäßigen persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitern der regionalen Presse.
- c) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Landesebene sowie zu den Pressewarten anderer NWVV-Regionen zwecks Meinungs- und Informationsaustausch.

6.4 Allgemeine Bestimmungen

- 6.4.1 Die Vorstandsmitglieder haben jedem ordentlichen NWVV - Regionstag einen Bericht über die vergangene Legislaturperiode vorzulegen. Die Berichte sind wie auch das Protokoll des NWVV-Regionstages zu veröffentlichen.
- 6.4.2 Die Vorstandsmitglieder sind vom NWVV-Regionstag insbesondere damit beauftragt, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Mitglieder der NWVV-Region Braunschweig Nord zu erfüllen. Sie tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die verbandspolitische Verantwortung für die Wahrung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien etc. des NWVV und der NWVV-Region durch alle Organe, Ausschüsse, Funktionsträger und Mitgliedsvereine sowie für die Wahrung der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Rechten der Mitgliedsvereine.
- 6.4.3 Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung den Mitgliedern und dem NWVV-Regionstag gegenüber haben sämtliche Vorstandsmitglieder für ihren Zuständigkeitsbereich Weisungsbefugnis gegenüber den sonstigen Mitarbeitern der NVV-Region Braunschweig Nord. Sie haben von dieser Weisungsbefugnis insbesondere bei offenkundigen Verstößen gegen oder bei Abweichungen von Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen Gebrauch zu machen.
- 6.4.4 Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durchgeführt. Weitere Sitzungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandmitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen.
- 6.4.5 Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, neue Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- 6.4.6 Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig; jede Person hat jedoch nur eine Stimme.

§ 7 Finanzen

- 7.1 **Eigenständige Haushaltsführung der NWVV-Region Braunschweig Nord**
Die NWVV-Region Braunschweig Nord führt einen eigenständigen Haushalt in eigener Verantwortung unter Beachtung der NWVV-Finanzordnung.
- 7.2 **Kontoführung**
- 7.2.1 **NWVV-Regionskonto**
Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs führt die NWVV-Region Braunschweig Nord ein eigenes Bankkonto unter Beachtung von § 5.3 der NWVV-Finanzordnung bzgl. Kontobezeichnung und Zeichnungsberechtigung.
- 7.2.2 **Konto des Spielbetriebs**
Zur Abwicklung des Spielbetriebes führen die NWVV-Regionen Braunschweig Nord und Süd ein gemeinsames Bankkonto unter Beachtung von § 5.3 der NWVV-Finanzordnung bzgl. Kontobezeichnung und Zeichnungsberechtigung.
- 7.3 **Kontenrahmen**
Die Einnahmen und Ausgaben der NWVV-Region Braunschweig Nord sind nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern.
- a) Einnahmen
 - Mitgliedsbeiträge
 - NWVV-Zuschüsse
 - KSB-Zuschüsse
 - Lehrgangsgebü
 - Geldstrafen
 - sonstige Einnahmen
 - b) Ausgaben
 - Sitzungskosten
 - Reisekosten
 - Verwaltungskosten
 - Jugendförderung
 - Spielbetriebskosten
 - Lehrgangsmaßnahmen
 - sonstige Kosten
- 7.4 **Haushaltsjahr**
Gemäß NWVV-Satzung gilt als Haushaltsjahr das Kalenderjahr (1.1.-31.12.).
- 7.5 **Haushaltsplan**
Für die Erstellung des Haushaltsplans gilt in analoger Anwendung § 3 der Finanzordnung.

- 7.6 Jahresabschluss
Für die Erstellung des Jahresabschlusses gilt in analoger Anwendung § 4 der Finanzordnung. Der Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht ist bis zum 31. März des Folgejahres der NWVV-Geschäftsstelle vorzulegen (vgl. § 4.4 der Finanzordnung).
- 7.7 Kassenprüfung
- 7.7.1 Die Kasse der NWVV-Region Braunschweig Nord wird in jedem Jahr durch zwei vom NWVV-Regionstag zu wählende Kassenprüfer geprüft. Das gemeinsame Konto für den Spielbetrieb wird durch je einen Prüfer der NWVV-Regionen Nord und Süd geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem NWVV-Regionstag einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.
- 7.7.2 Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 7.7.3 Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal möglich.
- 7.8 Bei allen Haushalts- und Finanzfragen ist die NWVV-Finanzordnung zu beachten. Dies gilt insbesondere für § 6 (Buchführung), § 7 (Verwendung der Mittel) und § 8 (Abrechnungsvorschriften).
- 7.9 Zur Finanzierung der Arbeit der NWVV-Region Braunschweig Nord sind von den Mitgliedsvereinen Grundbeiträge zu entrichten, die jeweils auf dem NWVV-Regionstag festgelegt werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Vorstand der NWVV-Region Braunschweig Nord kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten NWVV-Regionstag ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 8.2 Diese Ordnung wurde vom NWVV-Regionstag am 22.04.2016 verabschiedet.